

# RS Vwgh 1992/4/23 90/16/0196

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

ErbStG §13 Abs2;

## Rechtssatz

Das Ermessen ist auch bei der Erbenhaftung des§ 13 Abs 2 ErbStG im Sinne einer Nachrangigkeit der Haftungsanspruchnahme zu üben. Es wird daher im allgemeinen nur dann gesetzeskonform sein, den Erben als Haftenden in Anspruch zu nehmen, wenn die Einbringlichkeit der Abgabe beim Eigenschuldner gefährdet oder wesentlich erschwert ist.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160196.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)